



**PRÜFUNG DER
FERTIGUNGS- UND INSTALLATIONSRELEVANTEN EIGENSCHAFTEN
GEMÄSS DIN EN 14974 KAP. 7**
Durch sachkundige (eingewiesene) Person

Prüfbericht Bezeichnung
(Typ & Datum, Bsp. „MR100L 3.3.2022“)

Anlage / Identifikation

Anlage Miniramp
Modell ___ MR100L ___ MR100S ___ MR80L ___ MR80S
Hersteller Sevensundays GmbH, CH – 8455 Rüdlingen

Ort der Anlage

Datum / Zeit

Sachkundige Prüfperson
(vollständiger Name und Adresse)

Kunde/Auftraggeber

Datum und Unterschrift
der sachkundigen Prüfperson

GRUNDSÄTZE DER PRÜFUNG

DIN EN 14974 schreibt unter Kap. 7 „Prüfungen / Prüfbericht“ vor, dass Prüfungen von neu konstruierten Skateparks oder Skate – Elementen erfolgen muss, nachdem diese nach den Anweisungen des Herstellers errichtet und installiert wurden.

Konzept der Sevensundays GmbH ist es, Module oder Modul - Bausätze zu verkaufen. Die Module können vor Ort zur fertigen Miniramp zusammengebaut werden. Der erfolgt im Normalfall durch die Sevensundays GmbH, kann aber auch durch den Kunden erfolgen.

Das Konzept bedeutet, dass jede aufgebaute Miniramp identische Eigenschaften hat (Auflistung der identischen Eigenschaften siehe Liste unten).

Sevensundays prüft somit diese identischen Eigenschaften ausschliesslich initial nach der Entwicklung und bei allfälligen Anpassungen erneut.
Alle anderen Eigenschaften, welche nicht zwangsläufig identisch sind, werden nach jeder Installation erneut geprüft.

Um die Erfüllung der EN14974 zu gewährleisten, prüfen wir die für unser Produkt geltenden Anforderungen. Diese sind in unten stehender Tabelle aufgelistet. Allfällige Abweichungen müssen direkt in die entsprechende Spalte eingetragen werden.

ANFORDERUNGEN AUS DER DIN EN 14974:2019

Abschnitt	Beschreibung	Anforderung	Erfüllt ja / nein	Begründung
6.1.1	Physische Abtrennung	Wo Skateparks zusammen mit Spielplätzen, Sportplätzen, Ferienparks oder ähnlichen Anlagen errichtet oder gebaut werden, müssen sie durch eine geeignete bauliche oder räumliche Massnahme physisch abgetrennt werden, so dass weder die Nutzer des Skateparks noch deren Rollsportgeräte ein Risiko für Nutzer anderer Anlagen oder andere Dritte darstellen.		
6.1.2	Zugang für Rettungskräfte	Es muss ein geeigneter Zugang zum Skatepark für Rettungskräfte vorhanden sein.		
6.1.3.	Kanten gebrochen mit 3mm x 3mm	Alle von aussen zugänglichen Kanten müssen mit einem Radius von mindestens 3 mm abgerundet oder mit mindestens (3 x 3) mm angefasst werden.		
6.1.7	Spitze / scharfe Elemente	Spitze und/oder scharfe Teile (z. B. Schrauben, Splitter) dürfen nicht aus von aussen zugänglichen Teilen der Skate-Elemente herausragen.		Spitze Teile sind nicht vorhanden, scharfkantige Teile (scharfe Kanten aufgrund Laserbearbeitung des Stahls) sind alle nach innen gerichtet.
6.1.8	Coping und andere hohle Elemente Abgedeckt	Die Enden aller rohrförmigen Teile, einschliesslich Coping, müssen geschlossen sein.		
6.2.1	Standicherheit	Skate-Elemente müssen ausreichend stabil konstruiert werden. Sie dürfen nicht kippen, wackeln oder sich verbeulen. Skate-Elemente müssen fest mit dem Boden verbunden oder durch ihre Eigenlast oder Verankerungen gegen Verschieben und Umkippen gesichert sein.		Kippen durch grosse Grundfläche und tiefe Bauhöhe sowie hohe Eigenlast nicht möglich. Wackeln und Verbeulen aufgrund langer Schenkel in Belastungsrichtung nicht möglich.
6.2.2	Untergrund	Die Tragfähigkeit des Untergrundes muss durch geeignete Massnahmen entsprechend den nationalen Regularien ermittelt werden, um kritische Setzungen auszuschliessen.		
6.2.3	Entwässerung	Skate-Elemente und der gesamte Skatepark müssen so konstruiert sein, dass das Oberflächenwasser ungehindert ablaufen kann. Abläufe müssen überfahrbar sein. Löcher in den Abläufen dürfen nicht grösser als 8 mm x 8 mm sein.		Oberflächenwasser kann allseitig ungehindert ablaufen. Keine Abläufe in Form von Löchern vorhanden
6.2.4	Rollfläche	Die Rollfläche muss eben, glatt und geschlossen sein. Befestigungsteile dürfen nicht hineinragen.		Übergänge von Modul zu Modul so konstruiert, dass die Rollfläche glatt eben und geschlossen ist
6.2.4	Rollfläche	Mögliche Unregelmässigkeiten in der Höhe, z. B. durch Steine, Löcher oder Versatz von Kanten oder Fugen, dürfen 3 mm nicht übersteigen. 6.1.4 und 6.2.3 stellen eine Ausnahme hierzu dar. Die Breite offener Fugen darf 5 mm nicht überschreiten.		
6.2.5	Gleitfläche Coping	Die Gleitflächen müssen ein Gleiten mit den Rollsportgeräten ermöglichen. Wenn eine Gleitfläche aus mehr als einem Stück konstruiert ist, dann dürfen die Verbindungen keine Höhenunterschiede oder Lücken aufweisen.		
6.3.6	Masse Miniramp	Anforderungen an die Masse der verschiedenen Ramps sind in Tabelle 4 aufgeführt. Eine Mini-Ramp/Vert-Ramp (Half-Pipe) mit einer freien Fallhöhe von $h_1 \geq 1\,000$ mm muss mit einer Brüstung nach 6.2.6 ausgestattet sein.		Anforderungen gemäss Tabelle 4 sind erfüllt. Höhe ist nicht > 1000mm
6.3.6	Höhe Miniramp	Das Table der Miniramp darf nicht höher als 1000mm vom Boden sein		
6.4.	Sicherheitsbereich	Jedes Skate-Element muss einen Sicherheitsbereich von mindestens 2 000 mm um seinen Umfang herum, mit Ausnahme von Rails, Curbs/Ledges nach 6.1.14, aufweisen.		

MÄNGEL UND BEMERKUNGEN
inkl. Vorschlag zur Behebung des Mangels mit Fristen

DIE GEPRÜFTE ANLAGE ENTSPRICHT DEN VORGABEN AUS DIN EN 14974:2019
DATUM UND UNTERSCHRIFT DER PRÜFPERSON UND DES AUFTRAGGEBERS

Ort und Datum

Vorname & Name der Prüfperson, Unterschrift

Vorname & Name des Auftraggebers, Unterschrift